

wird. Sie soll von den Regierungen und anderen Quellen Auskünfte über das unfreiwillige Verschwinden von Personen einziehen und darüber der Kommission berichten.

**Folterkonvention:** Die Kommission beschloß, die Arbeiten an der Konvention gegen Folter zu beschleunigen. Die Arbeiten sollen bis zum nächsten Zusammentreten der Kommission von einer besonderen Arbeitsgruppe vorangetrieben werden.

**Weitere Aktivitäten:** Im Rahmen der Kommission wurde eine Erklärung über die innerstaatliche Behandlung von Fremden vorbereitet. Diese soll vom Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung zugeleitet und von dieser verabschiedet werden. Noch nicht zu einem Abschluß gelangt sind die Arbeiten an einer Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens. Unvollendet sind desgleichen die Arbeiten an einer Konvention über die Rechte des Kindes sowie an einer Erklärung über die Rechte von Minderheiten. Wo

**Anti-Apartheid-Konvention: Unterstützung von Befreiungsbewegungen als Mittel des Kampfes gegen die Apartheid — Erneut Errichtung eines Internationalen Strafgerichts gefordert (24)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1979 S. 71f. fort.)

I. Wenig Neues wurde auf der dritten Tagung der Dreiergruppe vom 28. Januar bis zum 1. Februar 1980 in Genf erörtert. Dieses Gremium setzt sich derzeit aus je einem Vertreter Bulgariens, Kubas und des Senegal zusammen.

Entsprechend seiner in Art. IX des am 18. Juli 1976 in Kraft getretenen *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* (Text s. VN 2/1975 S.57f.) festgelegten Aufgabe prüfte es die ihm gemäß Art. VII dieses Übereinkommens periodisch zu erstattenden Berichte der Mitgliedstaaten, die von der Deutschen Demokratischen Republik, Indien, Irak, Syrien, Ungarn und den Vereinigten Arabischen Emiraten vorgelegt wurden (E/CN.4/1353/Add. 1—6). Außerdem sind nur noch die Berichte Jugoslawiens und Kubas eingegangen, die aber erst 1981 behandelt werden. Die Tatsache, daß sich die Zahl der Vertragsstaaten inzwischen auf 54 erhöht hatte, was gegenüber dem Vorjahr lediglich einen Zuwachs von fünf Staaten bedeutet, und daß einige der auf dieser Tagung geprüften Berichte bereits Zweitberichte waren, beweist, daß die Berichtsmoral der Staaten trotz ständiger Ermahnungen nicht verbessert werden konnte. Auch die auf der zweiten Tagung von der Dreiergruppe erarbeiteten allgemeinen Richtlinien und Empfehlungen zur Anfertigung der Staatenberichte waren nicht von allen Staaten (Irak, Vereinigte Arabische Emirate) beachtet worden, so daß sich die Gruppe genötigt sah, in ihrem Bericht an die Menschenrechtskommission erneut auf die Notwendigkeit konkreter Angaben zur Erfüllung des Art. IV hinzuweisen, der sich auf die gesetzgeberischen, gerichtlichen und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Vorschriften des Übereinkommens bezieht.

Zur Prüfung der Staatenberichte wurden

die Vertreter der betroffenen Staaten zur Anhörung beigelegt, ein Verfahren, das man aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch in Zukunft anwenden wird.

II. Eines der Hauptthemen bei der Diskussion der Berichte war die Unterstützung, die einige Staaten Befreiungsbewegungen vor allem in Südafrika gewähren. Die Dreiergruppe betrachtet derartige Aktivitäten als wichtigen Bestandteil des Kampfes gegen die Apartheid, die nach dem Übereinkommen als Verbrechen gegen die Menschheit gewertet wird. Der Vertreter des Irak erklärte, daß sein Land südafrikanischen Befreiungsbewegungen moralische und materielle Hilfe leiste. Im DDR-Bericht wird die »Unterstützung der kolonial und rassistisch unterdrückten Völker« als »verfassungsrechtliches Prinzip der Außenpolitik der DDR« erwähnt. Neben politischer und diplomatischer Förderung des Kampfes im Südlichen Afrika wurde auf die humanitären Hilfsaktionen der DDR hingewiesen. Als wichtiger Akt der Solidarität gegenüber den Befreiungsbewegungen wird die Ausbildung von Kadern angesehen. Derzeit werden 750 afrikanische und arabische Studenten und Facharbeiter in der DDR ausgebildet, unter ihnen »viele« aus dem Südlichen Afrika. Im übrigen gehen alle berichterstattenden Länder davon aus, daß es in ihrem Land das Problem der Apartheid nicht gibt und die Vorschriften des Übereinkommens erfüllt werden.

III. Nach einer erneuten Anregung durch den Vertreter Syriens wurde von der Dreiergruppe beschlossen, den UN-Generalsekretär aufzufordern, die Möglichkeit der Einberufung einer diplomatischen Konferenz der Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der Errichtung eines Internationalen Strafgerichts, wie es in Art. V des Übereinkommens vorgesehen ist, zu prüfen. Dort könnten auch Maßnahmen zur Erfüllung der Vorschriften der Konvention erörtert werden.

IV. Außerdem kündigte die Gruppe an, daß sie die von ihr gemäß Art. X der Konvention erstellte Liste von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Regierungsvertretern, die des Verbrechens der Apartheid verdächtig sind, auf den neuesten Stand bringen wird. Anschließend soll diese Liste allen UNO-Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden. Insgesamt soll ihr möglichst große Publizität zukommen, was man auch im Hinblick auf die Staatenberichte für wünschenswert hält.

V. Der Verlauf der diesjährigen Tagung legt die Vermutung nahe, daß das Übereinkommen auch beinahe vier Jahre nach seinem Inkrafttreten eher ein Schattendasein führt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat es wegen rechtsstaatlicher Bedenken (u. a. ungenügende Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale) nicht unterzeichnet. Lai

**Menschenrechtsausschuß: Berichte Senegals und Kanadas im Mittelpunkt des Interesses — Weiterer Individualbeschwerde gegen Uruguay stattgegeben (25)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1980 S.63ff. fort.)

I. Im Mittelpunkt der 9. Tagung des Menschenrechtsausschusses (Zusammensetzung s. S.112 dieser Ausgabe) vom 17. März

bis 3. April 1980 in Genf standen die Prüfung des kanadischen und des senegalesischen Berichts (UN-Doc. CCPR/C/1/Add. 43 vol. I, II und Add.2) sowie die nichtöffentlichen Sitzungen über einige der vorliegenden Mitteilungen von Einzelpersonen über mögliche Verletzungen des Paktes über bürgerliche und politische Rechte. In einem Fall wurde festgestellt, daß Uruguay, gegen das auch die beiden ersten Entscheidungen des Ausschusses über Individualbeschwerden ergangen waren, erneut Vorschriften des Paktes verletzt hat. In einem weiteren Verfahren gegen Uruguay wurden die Beratungen eingestellt, weil dem Verlangen des Beschwerdeführers inzwischen auf Anordnung der Regierung entsprochen worden war.

II. Neben den Berichten des Senegal und Kanadas wurden die vom Irak und der Mongolei vorgelegten Berichte gemäß Art. 40 des Paktes geprüft (UN-Doc. CCPR/C/1/Add.45, 38). Die Zahl der seit Inkrafttreten des Paktes eingegangenen Berichte beläuft sich derzeit auf vierzig. Ein nicht unerheblicher Teil der (seit dem Beitritt Nicaraguas 62) Mitgliedstaaten befindet sich demnach mit der Erstattung der Erstberichte mitunter schon seit mehreren Jahren im Verzug. Ebenso liegen zahlreiche Ergänzungsberichte nicht vor; zu den fehlenden gehört seit Ende 1978 auch der der Bundesrepublik Deutschland. Zum wiederholten Mal wurden deshalb die säumigen Staaten zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt, wobei vor allem Iran und Chile aufgefordert wurden, die 1979 vom Ausschuss angeforderten Berichte zu erstatten. III. In seiner Eröffnungsrede unterrichtete der Direktor der Menschenrechtsabteilung Theodor van Boven die Ausschußmitglieder darüber, daß die Menschenrechtskommission eine Resolution verabschiedet hat, in der die Staaten zu einer strikten Befolgung ihrer Pflichten aus dem Pakt aufgefordert werden. Gleichzeitig regte er an, in den Bericht des Ausschusses an die Menschenrechtskommission auch Hinweise auf Änderungs- oder ergänzungsbedürftige Vorschriften des Paktes aufzunehmen. Wünschenswert sei es außerdem, wenn der Bericht erkennen lasse, wie der Ausschuß einige Vorschriften des Paktes interpretiere. Ein weiterer Vorschlag der Menschenrechtskommission befaßte sich mit dem bei der Berichtsprüfung verwendeten Material. Die Beschränkung auf die in den Staatenberichten enthaltenen Informationen wurde als zu eng angesehen, so daß eine Einbeziehung aller auf die Erfüllung des Paktes bezogenen sonstigen Informationen angeregt wurde, um es dem Ausschuß auf diese Weise eher zu ermöglichen, die Übereinstimmung bzw. Diskrepanz zwischen Wirklichkeit und im nationalen Bericht dargestellter Lage festzustellen. Die bisherigen Berichtsprüfungen hätten bewiesen, daß kein Staat von sich behaupten könne, die Menschenrechte voll verwirklicht zu haben. Der Vorschlag des Ausschusses, seine Tagungen in Zukunft auch in Entwicklungsländern stattfinden zu lassen, werde, so van Boven, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen auf seine Realisierungsmöglichkeiten hin geprüft.

IV. *Staatenberichte.* Die vorgelegten Staatenberichte wurden von den Ausschußmit-

gliedern wie üblich hinsichtlich der Umsetzung aller Vorschriften des Paktes untersucht. Dabei konzentrierten sich die Fragen an die Vertreter der betroffenen Staaten jeweils auf unterschiedliche Themenkreise.

**Irak:** Nähere Aufklärung wurde vor allem über die Rolle des Islam erbeten, der nach der provisorischen Verfassung Staatsreligion ist. Besorgt äußerte man sich über die Existenz von Revolutionsgerichten und die Stellung politischer Dissidenten.

**Mongolei:** Ausführlicher befaßte sich der Ausschuß mit der Todesstrafe, die nach Auskunft des Vertreters der Mongolei derzeit durchschnittlich in drei Fällen pro Jahr vollstreckt wird, wobei Frauen, Minderjährige und Personen, die älter als 60 Jahre sind, von dieser Strafe ausgenommen sind. Eine Abschaffung der Todesstrafe für Diebstahl und die Zerstörung von Eigentum ist vorgesehen. Das Eigentum fällt zum größten Teil in die Kategorie des sozialistischen Eigentums, Privateigentum ist nur an Gütern des Grundbedarfs zulässig.

**Kanada:** Der 700seitige Bericht gab Anlaß zu zahlreichen Fragen, die sich vor allem auf das Verhältnis der Vorschriften des Paktes zur kanadischen Gesetzgebung, die ethnischen Minderheiten (Indianer und Eskimos) und das Verbot der Kriegspropaganda bezogen. Die Regierungsvertreter bemühten sich, die besonderen Probleme der Umsetzung der Vorschriften des Paktes in einem Bundesstaat darzulegen, dessen Gliedstaaten unterschiedliche Rechtsordnungen haben und in dem außerdem der Grundsatz gilt, daß Parlament und gesetzgebende Körperschaften nicht für die Zukunft gebunden werden können. Die Vorschriften des Paktes finden deshalb in Kanada keine direkte Anwendung und können von den Gerichten lediglich in Zweifelsfällen als Interpretationsmaßstab herangezogen werden. Die Bundes- und Provinzregierungen halten es jedoch für wünschenswert, die innerstaatlichen Vorschriften dem Pakt entsprechend abzuändern. Ungeachtet der Tatsache, daß der Pakt noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt ist, befinden sich die entsprechenden Normen im wesentlichen bereits in Übereinstimmung mit ihm. Zum Problemkreis »ethnische Minderheiten« wurde das »Gesetz über die Indianer« erörtert, das nach kanadischen Aussagen keine Diskriminierung beinhaltet, sondern dem Schutz der Indianer dient. Obzwar der kanadische Bericht erklärte, daß es kein Gesetz gebe, das den Bürgern Kriegspropaganda verbiete und diese daher aufgrund des Paktes nur der Regierung untersagt sei, suchte der Regierungsvertreter die Ausschußmitglieder davon zu überzeugen, daß in der Praxis kein Anlaß zur Besorgnis bestünde.

**Senegal:** Der Bericht des Senegal wurde mit besonderem Interesse aufgenommen, weil er zum ersten Mal Aufschluß über die Verwirklichung der Vorschriften des Paktes in einem schwarzafrikanischen Staat des Festlands gab (die anderen bislang behandelten Länder südlich der Sahara waren Mauritius und Madagaskar). Insgesamt enthielt der Bericht zu wenige Informationen über die tatsächlichen Verhältnisse, ein Mangel, der durch die Befragung der Staatenvertreter größtenteils ausgeglichen werden konnte. Der Pakt ist mit

Vorrang vor den nationalen Normen Bestandteil des senegalesischen Rechts. Man geht davon aus, daß er ein Ideal darstellt, das es zu erreichen gilt. Auf diesem Weg habe man schon ein beachtliches Stück zurückgelegt, wofür etwa die Arbeitsgerichtsbarkeit ein gutes Beispiel biete. Anlaß zur Diskussion gab die Vorschrift der Verfassung, die die Existenz von vier Parteien — je einer »konservativen«, »liberalen«, »sozialistischen« und »marxistisch-leninistischen« oder »kommunistischen« — verbindlich vorschreibt. Diese Parteienlandschaft entspreche den derzeitigen Verhältnissen. Die Regierung scheint davon auszugehen, daß auf diese Weise alle politischen Strömungen hinreichend vertreten seien.

Bei der Prüfung aller Berichte zeigte sich, daß die derzeitige Form der Befragung nicht gewährleistet, daß die gestellten Fragen präzise beantwortet werden. In nächster Zeit will sich der Ausschuß deshalb um eine Verbesserung des Verfahrens bemühen.

**V. Individualbeschwerden.** In zwei der nichtöffentlich beratenen Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll, dessen Mitgliederzahl inzwischen auf 23 angewachsen ist, kam der Ausschuß zu einem endgültigen Ergebnis, das anschließend veröffentlicht wurde.

Im ersten Fall brachte die Beschwerdeführerin vor, daß das Ehepaar Lanza von staatlichen Organen Uruguays in einer gegen mehrere Vorschriften des Paktes verstoßenden Weise behandelt worden sei. Wiederum war die Mitteilung durch eine nahe Verwandte — hier die Nichte — erfolgt, was der Ausschuß im Anschluß an sein bisheriges Vorgehen für zulässig erachtete. Die Betroffenen sind in diesem Fall außerdem nach der Entlassung aus der Haft und Übersiedlung nach Schweden der Beschwerde beigetreten. Wie auch in den ersten abgeschlossenen Verfahren hat sich Uruguay nur mit sehr großer Verspätung und nach Setzung einer Nachfrist zu den Vorwürfen geäußert. Die Antworten waren zwar zumindest fallbezogen, gingen jedoch auf die gerügten Verhaltensweisen selbst nicht ein. Eine derartige Zurückweisung der Vorwürfe ließ der Ausschuß auch dieses Mal nicht gelten. Konkrete Antworten und Beweismaterial wie Kopien relevanter Gerichtsentscheidungen und Untersuchungen hätten von Uruguay vorgelegt werden müssen. Da dies nicht erfolgt war, stellte der Ausschuß in seiner Entscheidung abschließend fest, daß bei der Behandlung beider Betroffener folgende Verletzungen des Paktes als gegeben anzusehen sind: Verstöße gegen Art.7 (Folterverbot) und Art.10, 1 (Rechte der Gefangenen), Art.9, 3 (Gebot der unverzüglichen Vorführung und Aburteilung in angemessener Zeit), Art.14, 1—3 (Fehlen eines effektiven Rechtsbeistands und Mißachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens), Art.9, 1 (Habeas corpus, hier: Gebot der Haftentlassung unverzüglich nach Verbüßung der Strafe). Außerdem sah sich der Ausschuß aufgrund mangelhafter Information durch die uruguayische Regierung außerstande, Verhaftung, Haft und Verurteilung der Betroffenen gemäß Art.19, 3 als gerechtfertigt anzusehen. Obwohl die Opfer inzwischen die Freiheit wiedererlangt

haben, wird Uruguay in der Entscheidung dazu verpflichtet, ihnen Rechtsmittel und Schadenersatz zuzugestehen und außerdem derartige Handlungen für die Zukunft zu verhindern.

Bei der zweiten abgeschlossenen Individualbeschwerde ging es um die Verweigerung der Verlängerung des Reisepasses des uruguayischen Journalisten G. Waksman durch das zuständige Konsulat. Nach Meinung des Beschwerdeführers lag darin ein Verstoß gegen Art.12, 2 (Ausreisefreiheit) und Art.19 (Meinungsfreiheit). Diese Mitteilung war 1979 für zulässig erachtet worden. Inzwischen hat die uruguayische Regierung nach der Unterrichtung durch den Ausschuß das Konsulat zur Paßerteilung angewiesen, was dieses auch getan hat. Demnach ist der Beschwerdegegenstand hinfällig geworden, so daß der Ausschuß zu seiner Zufriedenheit die Beratungen über die Mitteilung einstellen konnte. Lai

## Rechtsfragen

**Wiener Vertragsrechtskonvention: in Kraft seit dem 27. Januar 1980 (26)**

Am 27. Januar 1980, dreißig Tage nach dem Beitritt Togos, des 35. Vertragsstaats, ist die Wiener Vertragsrechtskonvention in Kraft getreten. Derzeit haben insgesamt 36 Staaten die erforderlichen Dokumente (Beitritts- bzw. Ratifikationsurkunden) hinterlegt; seit dem 30. April 1979 (vgl. VN 4/1979 S. 147) sind außer Togo noch Honduras und zuletzt, am 3. Januar 1980, Rwanda dem Abkommen beigetreten.

Die Konvention (UN-Doc.A/CONF. 39/27) wurde am 22. Mai 1969 auf der Konferenz über das Vertragsrecht in Wien mit 79 gegen eine Stimme bei 19 Enthaltungen angenommen. Sie enthält Verfahrensregeln für den Abschluß, die Ergänzung, Abänderung und Beendigung völkerrechtlicher Verträge sowie Bestimmungen über deren Gültigkeit und Auslegung. Umstritten sind die Vorschriften über das *ius cogens* im Vertragsrecht (Art.53, 71), die Frankreich dazu veranlaßt hatten, als einziger Staat gegen das Vertragswerk zu stimmen. Auch die Abstinenz der osteuropäischen Länder dürfte auf abweichenden Rechtsansichten in diesem Punkte beruhen.

Die Konvention ist in weiten Bereichen eine Kodifikation bestehenden Völkergewohnheitsrechts. Dies schmälert nicht ihre Bedeutung als ein Rechtsinstrument, das für technische Fragen bei Vertragsverhandlungen, Abschluß und Anwendung völkerrechtlicher Verträge eindeutige Lösungen bereitstellt. Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich allerdings auf Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten zwischen Konventionsstaaten geschlossen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland, die in Wien zu den Befürwortern der Konvention zählte, hat das Abkommen bisher nicht ratifiziert. KS

**Seerecht: 9. Tagung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, erster Teil — Zweite revidierte Fassung des Informellen Verhandlungstexts (ICNT) vorgelegt — Verhandlungsfortschritte (27)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1979 S. 183f. fort.)

Die erste Verhandlungsrunde der 9. Tagung der III. Seerechtskonferenz (27. Fe-